



SENIORENBEIRAT NEUMÜNSTER



Seniorenbeirat Neumünster
Geschäftsstelle Seniorenbüro, Großflecken 71, 24534 Neumünster

Stadtpräsidentin
Anna-Katharina Schättiger

Neues Rathaus
Großflecken 59
24534 Neumünster

Vorsitzender:

Dieter Sell, Spatzenweg 12
24537 Neumünster
Tel. 04321/2 57 16
E-Mail: Dieter.Sell@web.de

Geschäftsstelle:

Frau Wietzke, Tel. 04321/942-2552
Sprechzeiten:
Mo., Die, Do., Fr. 9.00 – 12.00 Uhr
Die. u. Do. 14.30 – 17.00 Uhr
E-Mail:
seniorenbuero@neumuenster.de

Neumünster, den 15.01.2025

Antrag

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,
setzen Sie bitte den folgenden Antrag des Seniorenbeirats auf die Tagesordnung der Ratsversammlung am 18.02.2025
Beschluss dieses Antrags durch den Seniorenbeirat am 15.01.2025.

a)

Die Ratsversammlung wird aufgefordert, zu klären ob und wann gewählte und von der Ratsversammlung verpflichtete Mandatsträger eines Beirates (Seniorenbeirat) vom „nicht öffentlichen Teil der Sitzungen der Ausschüsse und der Ratsversammlung ausgeschlossen werden und gegebenenfalls dieses in der Satzung zu ändern.

b)

Alternativ soll geprüft werden, ob der Seniorenbeirat nicht einem Ausschuss gleichzusetzen ist, da er stadtübergreifend alle Seniorinnen und Senioren ab 60 Jahre anspricht (z. Zeit ca. 27% Anteil an der gesamten Stadtbevölkerung).

Vorwort

Der Seniorenbeirat bittet um eine Erklärung zur Plausibilität der „Seniorenbeiratssatzung § 9“. Gesetze werden vom Parlament, der Legislativen, gemacht. Eine Verordnung (Satzungen) aber von der ausführenden Gewalt, durch die Verwaltung erlassen. Gesetze legen fest, was passieren soll, Verordnungen legen fest, wie Gesetze umgesetzt werden sollen.

Begründung

Die Stadt Neumünster hat einen Seniorenbeirat nach § 4 und §47d GO installiert und diesem eine Satzung gegeben. In dem § 9 Abs.1 der Satzung, wird den vom Beirat delegierten und den genannten Gremien namentlich bekanntgegebenen Vertretern des Beirats eine nicht plausible Hürde zur Teilnahme am „nicht öffentlichen Teil“ einer Sitzung der Ausschüsse bzw. der Ratsversammlung gesetzt.

Es ist löblich, das Neumünster sich diesen Beirat leistet, als Hilfe zur Meinungsbildung und partikularer Interessen, in diesem Fall, der Senioren. Die Interessen des Seniorenbeirats zielen aber auch immer auf das Gemeinwohlinteresse ab. Die jetzige Situation führt immer wieder zu Unzufriedenheit und dem Gefühl der Diskriminierung bei den Beiratsmitgliedern. Sie sind gewählt und von der Ratsversammlung bestätigt worden und wie auch alle anderen Mandatsträger in der Ratsversammlung oder den Ausschüssen, verpflichtet worden. Worin besteht der Unterschied?

Wir sprechen über ein politisches Ehrenamt, der Selbstverwaltung, dieses kann aber nur zur Zufriedenheit aller ausgeführt werden, wenn die Motivation stimmt. Alle bisherigen Anfragen zur Klärung der Sachlage, z.B. beim Rechtsamt, waren nicht zufriedenstellend. Die Gemeindevertretung als Urheber der „Satzung für den Seniorenbeirat“ kann hier eine Änderung herbeischaffen.

Weiteres zur Begründung wird mündlich vorgetragen.

Für den Seniorenbeirat,



Beiratsvorsitzender